STADT LENNESTADT
25. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan
Industriegebiet Kaserne Oedingen II

Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Stand April 2012

Entwurf

Bearbeitung: H ++ W LandschaftsarchitekturBüro
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Wilnsdorf, Tel.: 02739 – 891030

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Inhalt und Ziele der Planung, Bedarf 4
1.1.1 Lage im Raum 5
1.1.2 Art, Umfang und Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen 5
1.1.2.1 Bedarf an Grund und Boden 5
1.2 Ziele des Umweltschutzes 6
1.2.1 Fachgesetze 6
1.2.2 Fachpläne 6
2 Umweltauswirkungen 7
2.1 Bestandsermittlung 7
2.1.1. Pflanzen, Tiere, Biotope 7
2.1.2 Boden, Wasser 9
2.1.3 Luft, Klima 9
2.1.4 Mensch und Bevölkerung 9
2.1.4.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion: 9
2.1.4.2 Immissionsschutz 10
2.1.4.3 Elektromagnetische Strahlung 10
2.1.4.4 Lärm 10
2.1.4.5 Lufthygiene 10
2.1.4.6 Freizeit- und Erholungsfunktion 10
2.1.4.7 Land- und Forstwirtschaft 10
2.1.5 Landschaftsbild 10
2.1.6 Kultur- und Sachgüter 11
2.1.7 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) 11
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. 12
2.1.9 Landschaftsplan, andere Pläne 12
2.2 Bewertung der Auswirkungen 12
2.2.1. Pflanzen, Tiere 13
2.2.2 Boden 14
2.2.3 Wasser 14
2.2.4 Luft, Klima, ... 15
2.2.5 Mensch und Bevölkerung 15

2.2.6 Landschaftsbild 15
2.2.7 Kultur- und Sachgüter 15
2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 15
2.2.9 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) 16
2.3 Prognose 16
2.3.1 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 16
2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung .. 16
2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 16
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 17
2.4.1 Eingriffsbewertung 17
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen 20
2.5 Mängel der Umweltprüfung 20
2.6 Maßnahmen zur Überwachung, Monitoring 21
3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 22

Umweltbericht

zur Integration in die Begründung zur 25. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich der Kaserne Oedingen II und in die Begründung zum Bebauungsplan Industriegebiet Kaserne Oedingen II.

Der Umweltbericht befasst sich mit den Auswirkungen der geplanten gewerblichen Baufläche bzw. Industriegebietsnutzung auf die Schutzgüter Mensch/Lärm und Verkehr, Klima/Luft, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Landschaft und Kultur-/ Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.
Für den letztgenannten Bereich Tier/Pflanzen und Landschaft wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.
Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Planung, Bedarf

Die Stadt Lennestadt beabsichtigt mit der Änderung im Flächennutzungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche anstelle einer Waldfläche (tatsächliche Nutzung Wiese bzw. 2011 Acker und lückige Weihnachtsbaumkultur mit Naturverjüngung aus einheimischen Gehölzen). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2,2 ha. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan mit der Zielsetzung der Ausweisung eines Industriegebietes aufgestellt.
Erweiterter Inhalt dieser Planung ist die Umweltuntersuchung der Fläche östlich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes zur späteren Erweiterung der gewerblichen Baufläche bzw. des Industriegebietes. Sie (im Folgenden Erweiterungsfläche genannt) wird derzeit als Wiese, Weide und Weihnachtsbaumschonung genutzt.
Bei der Neuaufstellung des FNP der Stadt Lennestadt (rechtswirksam am 6.10.2003) konnte ein nachgewiesener Bedarf von ca. 21 ha an gewerblichen Bauflächen nicht dargestellt werden, da die Standortfrage im Rahmen der Neuaufstellung des FNP nicht zu lösen war. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind mittlerweile bis auf wenige kleine Restflächen gefüllt.
Um eine langfristige Bedarfsdeckung an gewerblichen Bauflächen zu gewährleisten, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Elspe-Gabeul ins Verfahren gebracht. Die landesplanerische Abstimmung ist bereits erfolgt. Da der Beginn der Entwicklung des Bereiches Gabeul sehr langfristig angelegt ist (Planungsrecht, Grunderwerb usw.) ist die Entwicklung der kleinen, grundstücksmäßig verfügbaren Fläche als zwischenzeitlicher Puffer von erheblicher Bedeutung.
Nach wie vor zählt das verarbeitende Gewerbe in Lennestadt zu den Wachstumsträgern und spielt von daher eine sehr bedeutende Rolle für die

wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Es stellt den klassischen Nachfrager nach gewerblichen Bauflächen dar. Entscheidend für den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf in Lennestadt ist daher die weitere Entwicklung im verarbeitenden Gewerbe.

1.1.1 Lage im Raum

Oedingen ist ein Ortsteil von Lennestadt. Das Planungsgebiet liegt auf einer Anhöhe oberhalb der B 55 Richtung Meschede.
Das Gelände der ehemaligen Sauerlandkaserne nebenan war von 1962 bis 2002 Stützpunkt der deutschen Luftwaffe und beheimatete Flugabwehrraketen-Einheiten.
Der Ort liegt auf einer Höhe von ca. 340 m ü. NN. Das Planungsgebiet liegt mit ca. 420 m ü. NN auf dem Hochplateau deutlich höher als die parallel verlaufende B 55 oder die Wohnbebauung „An der Sillwecke**"**. Die Fläche fällt im Vergleich zur Topographie des gesamten Stadtgebiets verhältnismäßig sanft ab. Trotzdem ist für eine effektive gewerbliche Nutzung die Terrassierung der Flächen mit flacheren Auftrags- (1: 1.5) und steileren Abtragsböschungen (aufgrund des anstehenden Felses >1: 1) erforderlich. Naturräumlich zählt das Gebiet zum Südsauerländer Bergland, einer Untergruppe der Großlandschaft „Sauer- und Siegerland".
Der Landschaftsraum um Oedingen wird als „Kobbenroder Riegel" (eine tektonische Querverwerfung) bezeichnet.

1.1.2 Art, Umfang und Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen

1.1.2.1 Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Lennestadt hat den Änderungsbereich erworben. Bodenordnerische Maßnahmen sind daraufhin nicht erforderlich.
Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Oedingen, Flur 8 und beinhaltet die Flurstücke 562, 561, 347 136, der Erweiterungsbereich die Flurstücke 180, 549, 547, 551,137 und 138.

1.1.2.2 Darstellungen des Flächennutzungs-, Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Baugebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan im südlichen Bereich als Wald, im nördlichen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die entsprechende Änderung des FNP in gewerbliche Baufläche erfolgt im Parallelverfahren. Die Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde bereits mit Schreiben vom 3.5.2011 von der Regionalplanung bestätigt.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit gem. § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten. Die vorgesehene Nutzung erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet (GI-Gebiet) gemäß § 9 BauNVO.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

Die Rechtsgrundlage bildet u.a.:

- das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetzt über Naturschutz und Landschaftspflege) i.d.F. vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten 01. März 2010
- Landschaftsgesetz NRW (zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 05.07.2007)
- die „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung" in NRW, Stand 1998

1.2.2 Fachpläne

- Der Regionalplan (Genehmigungserlass gem. § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 20. 11. 2007)
- der Landschaftsplan Nr.2 Elsper Senken – Lennebergland, Stand 2006
- der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt

1.2.3 Berücksichtigung von Vorgaben

Der Landschaftsplan Nr. 2 „Elsper Senke / Lennebergland (Rechtskraft 2. 11. 2006) setzt den Änderungs- und Erweiterungsbereich (weitestgehend) als Fläche ohne Festsetzungen fest. Landschaftsschutzgebiet besteht daher dort nicht.

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 62 LG NRW vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster des LANUV geführt. Das nächstgelegene geschützte Biotop beginnt nördlich in ca. 200 m Entfernung.

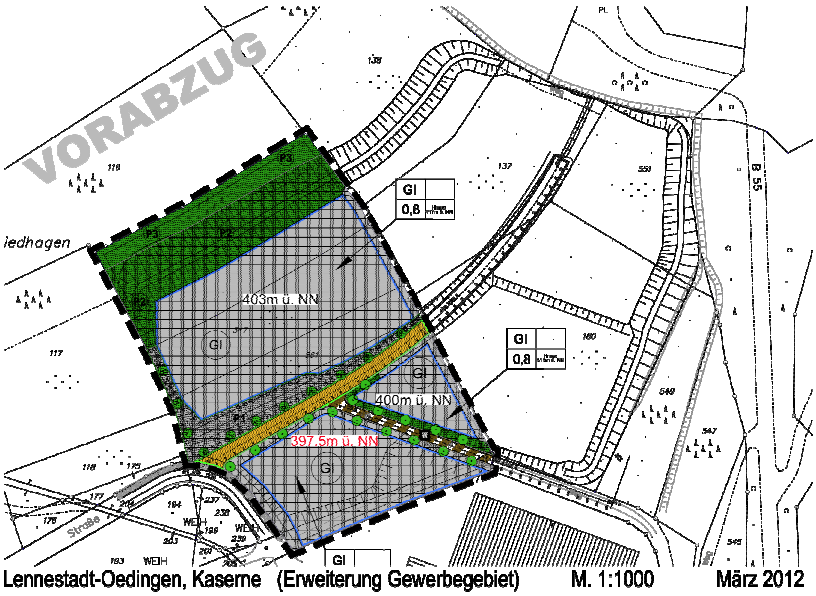

Übersicht unmaßstäblich

2 Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsermittlung

Methodik
Die Untersuchung erfolgte durch Inaugenscheinnahme des Plangebietes.
Zur weiteren Informationsgewinnung wurden die LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebietskarten und eigene Unterlagen ausgewertet.
Die Kartierung erfolgte im Mai 2011 vor dem 1. Grasschnitt.

2.1.1. Pflanzen, Tiere, Biotope

Pflanzen
Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 2,2 ha, die Erweiterungsfläche besitzt ca. 3 ha.
Auf der **Änderungsfläche** kommen im **Ackerbereich** Wildkräuter wie Ackerkratzdistel, Melde, Hundskamille, Windenknöterich oder auch Löwenzahn und Hundszahn nur sehr vereinzelt am äußeren Rand vor. Sie ist mit Mais bestellt und gegen Wildkräuter chemisch behandelt.
Westlich im schmalen **Randstreifen** befinden sich neben Gräserarten wie z.B. Glatthafer, Kräuter und Stauden wie Malve, Königskerze, Labkraut, Wasserdost, Flockenblume, Wiesenkerbel Gänsedistel, Jakobskreuzkraut sowie Ginster und Wildrose.
Nach Norden schließt sich mit ca. 2.100 m2 eine aufgelassene **Sonderkultur** mit noch nicht geschlossener Naturverjüngung heimischer Baum- und Straucharten an.
Nach Westen wird der Geltungsbereich von der halben **Feldweg**-Parzelle gebildet, die im Mittelstreifen mäßig bewachsen ist.
Südlich schließt sich jenseits der **Straße** ein **Gehölzstreifen** mit Hainbuchen, Buchen und Ziersträuchern an.

(Die derzeitige Nutzung des **Erweiterungsgebietes** besteht zu etwa 60 % aus Weide, etwa 25 % Weihnachtsbaumkultur und etwa 15 % Mähwiese.
Auf der Mähwiese wurden an Grasarten der Wiesenschwingel, das Wiesenrispengras, das Raygras (Weidelgras) und das Knäulgras angetroffen. Als Kräuter waren Hirtentäschel, Wiesenlabkraut, Gamander-Ehrenpreis, Hundskamille und Löwenzahn, im September auch Marienblümchen, Spitzwegerich, Klee, Ampfer und andere vorhanden.
Die Bodenvegetation der Weihnachtsbaumkultur (Nordmanntanne, ca. 4 - 6 Jahre aufgeschult) wird vermutlich kontinuierlich chemisch vernichtet. Junge Kirschbäume stehen am Rand.
Im September prägten zahlreiche blühende Kräuterarten das Bild, wie z.B. Winde, Viola spec. und z.B. Arten der Vegetation der Kahlschläge.
Die Weidevegetation besteht neben einer ähnlichen Gräsermischung wie die der Mähwiese sowie Glatthafer aus einem mäßig hohen Anteil an krautigen Pflanzen wie Großer und Kleiner Sauerampfer, Gamander-Ehrenpreis, Wiesenkerbel und Wiesenlabkraut, Habichtskraut, Vergissmeinnicht.
Artenreich sind die ausgeprägten Säume.
(Anm.: Wird nach Festlegung des neuen Geltungsbereichs angepasst.)

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst. Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.
Als potentielle natürliche Vegetation würde sich ein mäßig artenreicher Buchenwald einstellen.

Biotope / Lebensraumtypen:
Als gesetzlich geschützter Biotop befinden sich ca. 200 m nördlich mit der Objektkennung BK-4814-102 die „Laubwälder südöstlich Obervalbert". Es handelt sich um alte Buchen- und Eichenwälder auf dem langgestreckten Bergrücken zwischen Obervalbert und Fleper.

Die vorgefundenen Biotope des Änderungsbereiches und des Erweiterungsbereiches sind in folgende Typen aufzugliedern:

- Acker
- Aufgelassene Sonderkultur mit Naturverjüngung von Laubgehölzen
- Feldgehölz
- Feldweg
- Straße
- Hochstaudenfläche und Randstreifen
- Weihnachtsbaumkultur
- normales Grünland

Tiere
Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Nunmehr müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren geprüft werden.
Zur Sicherung der biologischen Vielfalt wurden zwei eigenständige Schutzinstrumente eingeführt:

- das Schutzgebietssystem NATURA 2000, bestehend aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten,
- das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie,

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren (und Pflanzen) als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.
Es sind unterschiedliche Schutzkategorien zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten,

Jagdbares Wild ist von der Schutzausweisung ausgenommen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in einer gesonderten Ausarbeitung.

2.1.2 Boden, Wasser

Boden:

Der Boden des Plangebiets besitzt eine für die Region relativ hohe Bodenfruchtbarkeit, was die Nutzung als Acker und Grünland widerspiegelt. Die Böden sind nach Einstufung des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig einzustufen.
Als Gestein herrschen – z. T. auch mit anderen Konglomeraten durchsetzt – Ton- und Alaunschiefer vor.
Der Oberboden kann durch die Bebauung und die Erschließungsmaßnahmen nicht erhalten werden. Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Oberboden jedoch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Wasser:

Das Planvorhaben berührt keine ausgewiesene Trinkwasserschutzzone. Gleichwohl gehören die Gewässer zum Einzugsgebiet des Wasserwerkes Elspetal unterhalb auf der Höhe von Halberbracht / Elspe, sodass ihnen diesbezüglich ein besonderer Schutz zukommen muss, denn das Plangebiet eignet sich durch den geringen Versiegelungsgrad und ein relativ gutes Sickervermögen als Grundwasserneubildungsfläche.

2.1.3 Luft, Klima

Das Talgebiet ist kühlfrisch mit ca. 1000 mm Niederschlag/Jahr.
Die vorherrschende Windrichtung ist West/Südwest mit Hauptniederschlagsphasen im Juli/August.
Aufgrund der großflächig vorhandenen Waldbestände und vorwiegend ländlichen Struktur des Raumes ist von überwiegend nicht belasteten lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet auszugehen.

2.1.4 Mensch und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind sowohl die Ortsansässigen als auch die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu sehen. Zur Wahrung dieser Daseinsfunktionen sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsfunktionen zu nennen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- die Wohnqualität unter Beeinträchtigung von Immissionen
- die Freizeit- und Erholungsfunktion

2.1.4.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion:

Innerhalb des Änderungsbereiches und des Erweiterungsbereiches befinden sich keine Wohngebäude.
Südlich schließt sich unmittelbar das Gewerbegebiet Kaserne I an. Die nächste Siedlungsbebauung ist ca. 500 m entfernt.
Das nördlich angrenzende Waldgebiet mit einem eigenen und übergeordneten Wegenetz sowie ein am südlichen Rand des Planungsgebietes verlaufender Weg dienen der Naherholung.

2.1.4.2 Immissionsschutz

Verträgliche Immissionsregelungen gegenüber der umliegenden baulichen Nutzungen werden auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW getroffen.

2.1.4.3 Elektromagnetische Strahlung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Mobilfunk-Sendeanlage. Die nächstgelegene Sendeanlage liegt ca. 800 m Luftlinie westlich auf der Kuppe der gegenüberliegenden Hangseite.
Eine Überschreitung der für Mobilfunkanlagen geltenden Grenzwerte nach § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) kann somit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

2.1.4.4 Lärm

Sowohl im bestehenden Bebauungsplangebiet Kaserne I als auch in dem hier geplanten Baugebiet ist bzw. wird die Immissionssituation hinsichtlich der relevanten Immissionsorte (in erster Linie Wohnbebauung) durch die Festsetzungen „Industriegebiet" in Verbindung mit entsprechenden Festsetzungen gem. Abstandserlass NRW verträglich geregelt.

2.1.4.5 Lufthygiene

Bedingt durch die Lage am Hang sind die lufthygienischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet als günstig zu bezeichnen.
Auffällig emittierende Gewerbebetriebe sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1.4.6 Freizeit- und Erholungsfunktion

Dem Gemeinwohl dienende Freizeit- und Erholungsreinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Die vorhandenen Wanderwege spielen eine wesentliche Rolle im regionalen Netz, werden jedoch durch den verhältnismäßig geringfügigen Flächenbedarf, die zukünftige Eingrünung und die Lage des Plangebietes unmittelbar neben dem vorhandenen großen Industriegebiet Kaserne I nicht wesentlich beeinträchtigt.

2.1.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich Kaserne II etwa zur Hälfte als Wald dargestellt. Tatsächlich sind allerdings nur ca. 10% der Fläche Wald (Bereich Weihnachtsbaumkultur im Nordwesten des Plangebietes). Der weitaus überwiegende Anteil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

2.1.5 Landschaftsbild

Mit der Errichtung von Gebäuden und Terrassierungen der vorhandenen Topographie sind oftmals landschaftsästhetische Beeinträchtigungen verbunden. Neben optischen und akustischen Störungen im Nahbereich ist insbesondere die Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes, ggf. der Verlust von Maßstäblichkeit zu erwarten. Aufgrund exponierter Hanglagen

verstärken sich die Wirkungen noch. Dennoch ist die Bemessung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft nicht objektiv durchführbar. Der Grad der Einstufung ist jeweils abhängig von den individuellen Vorstellungen des Betrachters, seinen Erfahrungen, Stimmung und Werthaltung.
Der Erholungswert bzw. die Erholungseignung einer Landschaft ist maßgeblich durch die Naturausstattung und ihre Naturnähe begründet.

Der nähere Betrachtungsraum um die geplante Gewerbegebietserweiterung zeichnet sich nach Süden durch das planierte und schwach strukturierte ehemalige Kasernengelände mit geringer landschaftlicher Qualität aus. Nach Norden, Osten und Westen grenzen gut strukturierte Landwirtschaftsflächen, zum Teil mit weitreichenden Sichtbeziehungen an.

2.1.6 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Änderungs- und Erweiterungsbereiches sind keine Kultur- und Sachgüter anzutreffen.
Nördlich des Erweiterungsbereiches steht die Kapelle „Madonna an der Straße". Sie wird aufgrund eines sichtverstellenden Geländesprungs durch die Gewerbegebietsausweisung visuell jedoch nicht beeinträchtigt.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW.

2.1.7 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG)

Im Änderungs- und Erweiterungsbereich treten keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetzt auf.
Bedrohte Biotoptypen gemäß **Roter Liste NRW** wurden nicht angetroffen.
Gebiete Europäischer Bedeutung, **FFH–Gebiete, Vogelschutzgebiete** kommen in sinnvoll zu untersuchender Entfernung – das nächste Schutzgebiet liegt ca. 4 km entfernt - nicht vor.
Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte **Biotope gemäß § 62 LG NRW** vorhanden noch werden Flächen im **Biotopkataster** des LANUV geführt.
Als gesetzlich geschützter Biotop befinden sich ca. 200 m nördlich mit der Objektkennung **BK-4814-102 die „Laubwälder südöstlich Obervalbert".** Es handelt sich um alte Buchen- und Eichenwälder auf einem langgestreckten Bergrücken.
Im Nordosten des Biotops befindet sich am mäßig steilen Südosthang ein ca. 80-jähriger Eichenwald mit dichter Krautschicht. Südwestlich schließt ein ca. 100-jähriger Eichen-Buchenwald mit gut entwickelter Strauchschicht und mäßiger Krautschicht an und danach ein ca. 50-jähriger Eichen-Buchenbestand. Auf der Hangkuppe stockt ein ca. 100-jähriger Buchen-Eichenwald mit guter Strauchschicht und kaum vorhandener Krautschicht. Der südwestliche Teil des Biotops am geneigten Nordwesthang besteht aus einem 100 - 120-jährigen Buchen- und Eichen-Buchenwald. Stellenweise sind Hainbuchen beigemischt. Vereinzelt befindet sich stehendes Totholz im Bestand. Am Waldrand stehen stellenweise Dominanzbestände mit Waldmeister.

Schutzziel ist die Erhaltung der naturnahen Bewirtschaftung von Buchenwäldern und naturnahen Laubmischwäldern. (Quelle: LANUV)

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Kultur- und Sachgüter während der Bauphase sowie Boden und Wasser (Trinkwasserschutz) wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern abgehandelt. Auch bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und Gesundheit wurden die Funktionen und Leistungen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild bereits schutzgutübergreifend betrachtet.

2.1.9 Landschaftsplan, andere Pläne

Der Landschaftsplan Nr. 2 „Elsper Senke / Lennebergland" (Rechtskraft 2. 11. 2006) setzt den Änderungsbereich als Fläche ohne Festsetzungen fest. Landschaftsschutzgebiet besteht daher dort nicht.

2.2 Bewertung der Auswirkungen

Die im B-Plan aufgeführten zeichnerischen und textlichen Darstellungen definieren die Elemente, die umweltrelevante Wirkungen verursachen können. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die baulichen Kennwerte des Industriegebietes sowie durch Bau, Anlage und Betrieb erzeugte Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft.
Die Wirkfaktoren auf die Umweltbelange Mensch, Tier und Pflanze, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in:

baubedingte Wirkungen
hervorgerufen durch die Herstellung der Gewerbebetriebe / der Gewerbebetriebs- und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (meist vorübergehend) wie:

- Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Einbau, Lagerung und Transport von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßer Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterungen durch Maschinen

anlagebedingte Wirkungen
durch die Errichtung der Gebäude und Infrastrukturanlagen (meist dauerhaft), wie:

- Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen
- Flächenbeanspruchung gesamt, Entzug von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Entfernung von Gehölz- und Biotopstrukturen
- Umgang mit Regenwasser und notwendigen Zuleitungen

betriebsbedingte Wirkungen
die durch die Nutzung des Gewerbegebietes entstehen (meist dauerhaft), wie:

- Schadstoffemissionen*
- Lärm (Verkehrslärm)*
- Lichtemissionen

*Bezügl. der Grenzwerte sind die Emissionen durch vorhandene Gewerbebetriebe und Straßen additiv zu berücksichtigen.

2

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungsschwerpunkte auf die jeweiligen Umweltbelange zusammenfassend dargestellt.

2.2.1. Pflanzen, Tiere

Eine Bebauung bewirkt für Tier- und Pflanzenarten den Verlust von Flächen, Lebensmöglichkeiten und -bedingungen v. a. durch Versiegelungen, Umnutzungen oder andere Veränderungen der abiotischen und biotischen Bedingungen (Isolierungen, häufige Störungen, Änderung der Bodenstruktur und des Wasserhaushalts, Nahrungsangebot u. a.). Die Auswirkungen sind je nach Art verschieden; die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insgesamt sind z. B. abhängig von der späteren Struktur und Bewirtschaftung.
Im Allgemeinen verschlechtern sich die Lebensmöglichkeiten besonders für seltenere und bedrohte Wildpflanzen und Tiere.
Durch die Bauleitplanung wird so ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet und begleitet. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes stellt auch lt. Gesetz einen solchen Eingriff dar. Eingriffe sind lt. Gesetz zu vermeiden. Unter bestimmten Vorraussetzungen sind sie kompensierbar, hier auf der Basis einer auf den hiesigen Landschaftsraum abgestimmten Fassung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW". Damit liegt eine fachliche Grundlage zur Bemessung des Eingriffs vor. Die Höhe wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz ermittelt.

Pflanzen
Derzeit präsentiert sich die Änderungsfläche als Acker, aufgelassene Weihnachtsbaumkultur mit Naturverjüngung aus heimischen Baum- und Straucharten, Randstreifen, Feldweg, Straße und einem straßenbegleitenden Gehölzstreifen.
Die Erweiterungsfläche wird als Feldweg, Weide, Weihnachtsbaumkultur und Mähwiese genutzt.
Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst. Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.
Gefährdete Pflanzenvorkommen und gesetzlich geschützte Biotopstrukturen werden nicht betroffen. Nicht kompensierbare Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Der Eingriff in die Strukturen wird im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichermittlung bewertet und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Tiere
Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in einer gesonderten Ausarbeitung.
Hier werden zur Bewertung von Auswirkungen der Planung die auf der Fläche vorkommenden Lebensraumtypen herangezogen: Nadelwald, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche und Hecken, Säume und Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden, Acker.
Für potentiell betroffene Arten wurden die Habitatansprüche erläutert und den im Plangebiet vorherrschenden biotischen und abiotischen Parametern gegenübergestellt.
Überflüge des Territoriums werden aufgrund der geringen Ausdehnung des geplanten Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt. Auch Fledermäuse und nachtaktive Eulenarten mit Ansprüchen an reich strukturierte Kulturlandschaften und Reviergrößen bis zu 100 ha werden in die umliegende Landschaft ausweichen.
Die Wirkung auf das Einzelindividuum wird durch die gute naturräumliche Ausstattung der Umgebung so gemildert, dass davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind. Von einer artenschutzrechtlichen Prüfung kann daher abgesehen werden.

2.2.2 Boden

Der Boden des Plangebiets besitzt eine für die Region relativ hohe Bodenfruchtbarkeit, was die Nutzung als Acker und Grünland widerspiegelt. Die Böden sind nach Einstufung des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig einzustufen.
Der Oberboden kann durch die Bebauung und die Erschließungsmaßnahmen nicht erhalten werden. Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Oberboden jedoch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
Den Eingriff durch Versiegelung und Teilversiegelung sieht der Gesetzgeber als kompensierbar vor.

2.2.3 Wasser

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird. Der Ableitung des Niederschlagswassers in Dränagen und Kanälen und z.B. Sammlung in einem möglichst naturnahen Retentionsbecken kann aus ökonomischen und ökologischen Gründen der Vorzug gegeben werden.
Das anfallende Oberflächenwasser wird in einem Rückhaltebecken im Plangebiet gesammelt (die Dimensionierung muss noch ermittelt werden) und weiter über den vorhandenen Straßenseitengraben der Zufahrtsstraße zur

Kaserne und eine kurze vorhandene Rohrleitung in den Kettlersbach eingeleitet.
Weitere signifikante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Luft, Klima,

Erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung auf die Belüftung des Ortsteils sind nicht zu erwarten. Durch die verhältnismäßig geringfügige Ausdehnung des geplanten Gewerbegebietes ist eine signifikante Auswirkung auf Luft und Klima bei ordnungsgemäßem Betrieb auszuschließen.

2.2.5 Mensch und Bevölkerung

Eine wesentlich höhere Lärmbelastung des vorgelagerten Wohngebietes durch den Lieferverkehr in das Plangebiet ist nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Gewerbebetriebe keine groß dimensionierte Logistik benötigen. Bei einer nächtlichen Lärmbelastung von mehr als 55 dB(A) als Orientierungswert nach der DIN 18005 besteht die Gefahr von Gesundheitsrisiken. Dies ist hier voraussichtlich nicht der Fall. Es sind somit rechtlich keine Maßnahmen vorgeschrieben.
Der Grad der Emissionen wird aufgrund der Festsetzung nach Abstandserlass NRW die gesetzlich vorgegebenen Immissionswerte nicht überschreiten. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

2.2.6 Landschaftsbild

Durch die Höhenlage und die Wald- und Gehölzflächen ist die geplante Gewerbegebietsfläche im Norden, Osten und Süden gut sichtverstellt. Nach Westen ist das Gebiet aus dem Talraum einsehbar. Durch die Böschungsbepflanzung kann hier eine raumbedeutsame Beeinträchtigung der Landschaft reduziert werden. Dieses wird unterstützt durch die Terrassierung (Absenkung) der Bauflächen in Verbindung mit der festgesetzten Höhenentwicklung der Gebäude.

2.2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter von übergeordneter Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen. Die aus methodischen Gründen schutzgutbezogene Vorgehensweise der Untersuchung betrifft generell ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.
Im Plangebiet sind kaum negative Wechselwirkungen zu erwarten, da weder Vegetation und Boden noch das Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten für die Region einzigartige Bedeutung aufweisen.
Darüber hinausgehende erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auf Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

2.2.9 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NRW sind nicht berührt.
Gebiete von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) nach §32 BNatSchG sind nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 4 km Entfernung.
Das Planvorhaben befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet.

2.3 Prognose

2.3.1 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Realisierung eines Bebauungsplanes sind voraussichtlich die vorgenannten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden, so dass keine wesentlichen Risiken für die Schutzgüter zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung und Realisierung der genannten Maßnahmen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Planvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung jeglicher Planung und Nutzung würden sich die Flächen zu einer naturnahen Waldgesellschaft mit Endstadium Buchenwald entwickeln. Unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung würde eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleiben.

2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Umweltbericht nach den Regelungen des BauGB enthält regelmäßig eine Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben.
Anderweitige Lösungsmöglichkeiten sind dabei insoweit in die Betrachtung einzustellen, als sie sich der Sache nach anbieten und ernsthaft in Betracht kommen.

Bei der Neuaufstellung des FNP der Stadt Lennestadt (rechtswirksam am 6.10.2003) konnte ein nachgewiesener Bedarf von ca. 21 ha an gewerblichen Bauflächen nicht dargestellt werden, da die Standortfrage im Rahmen der Neuaufstellung des FNP nicht zu lösen war. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind mittlerweile bis auf wenige kleine Restflächen gefüllt. Tatsächlich bzw. nur planungsrechtlich stehen zurzeit nur noch ca. 3.3 ha zur Verfügung (Altenhundem Bahnbetriebswerk – 1.0 ha, Kirchveischede Buchenseifen 2.1 ha, Splitterflächen). Der größte Teil dieser Flächen wird zurzeit baureif gemacht und in Kürze an Gewerbebetriebe veräußert.
Um eine langfristige Bedarfsdeckung an gewerblichen Bauflächen zu gewährleisten, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Elspe-Gabeul ins Verfahren gebracht. Die landesplanerische Abstimmung ist bereits erfolgt. Da der Beginn der Entwicklung des Bereiches Gabeul sehr

langfristig angelegt ist (Planungsrecht, Grunderwerb usw.) ist die Entwicklung der kleinen, grundstücksmäßig verfügbaren Flächen als zwischenzeitlicher Puffer von erheblicher Bedeutung.
Damit sind im Bereich des Stadtgebietes anderweitige Planungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere dem Maß der baulichen Nutzung wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe entsprochen.

- Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotop- und Baumschutz sowie zum Lärmschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Bauvorhaben während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden.
- Die standortgerechte Gestaltung der Böschungen mit heimischen Arten stellt ein vielfältiges Ökosystem auf komprimierter Fläche dar.
- Das Anbringen von Schlafquartieren für Fledermäuse optimiert das Nahrungshabitat, ebenso eine angemessene Begrünung der Stellplätze.
- Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere durch den Entzug von Lebensräumen für die bauliche Nutzung, enthält der Bebauungsplan Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz.

Anm.: Im Bebauungsplan kann der Hinweis aufgenommen werden, dass das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden kann.

2.4.1 Eingriffsbewertung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.
Die im Plangebiet betroffenen Biotoptypen sind auf S. 7 aufgelistet.
Anmerkung:

Die Sonderkultur im Plangebiet wird aufgewertet aufgrund Ihrer Laubholzanteile und Stauden; ihr Planzustand wird aufgewertet aufgrund der bereits vorhandenen Vegetation.

A Ausgangszustand des Untersuchungsraumes
A1 Änderungsbereich

lfd. Nr.		Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert A	Gesamt-korrektur faktor	Gesamtwert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen-wert (Sp. 4 x Sp.7)

1	3.1	Acker, intens.	18.702	3	1	3	56.106
2	-	Ackerrand/ Hochstauden	235	5	1	5	1.175
3	3.11/ 7.1	Teilgeräumte Sonderkultur mit einh. Laubgeh.	2135	3	2	6	12.810
4	7.1	Feldgehölz straßenbegleitend	330	7	1	7	2.310
5	2.3	Straßenrand	60	3	1	3	180
6	1.5	Feldweg	170	2	1	2	340
7	1.1	Straße	300	0	1	0	0
			21932				**72.921**

A2 Erweiterungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.		Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert A	Gesamt-korrektur faktor	Gesamtwert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen-wert (Sp. 4 x Sp.7)
1		Nadelwald	folgt				
2		Gehölzstreifen					
3		Sonderkultur					
4		Verkehrsfläche unversiegelt					
5		Grünland, normal					
Gesamtflächenwert B (Summe Sp. 8)							

B Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des B-Plans

B 1 Änderungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd Nr.		Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert P	Gesamt korrektu rfaktor	Gesamtwert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen-wert (Sp. 4 x Sp.7)
1	1.1	versiegelte Fläche GI + 20% aus lfd. NR. 3	13313 560	0	1	0	0
2	1.1	Straße und Weg	1397	0	1	0	0
3	4.5	P1 Gesamt 2804 m2, davon 20 % abzüglich für zukünftige Zufahrten in lfd. Nr. 1	2244	3	1	3	6732
4	1.3	P2 Sukz. Felsböschung	3097	2	1	2	6194
4	7.1	P3 Sukzessionsfläche nach Entfichtung	1321	6	1.17	7	9247
			21932				22.173
Gesamtflächenwert A (Summe Sp. 8)							**22.173**

B2 Erweiterungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd Nr		Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert A	Gesamt korrektu rfaktor	Gesamtwert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen-wert (Sp. 4 x Sp.7)

1		versiegelte Fläche 50 %					
2		teilversiegelte Fläche 20 %					
3		Böschung bepflanzt, Standortgerechte Laubholzarten, Lichtinseln 15 %					
4		Waldmantel 15 %					
Gesamtflächenwert A (Summe Sp. 8							

C 1 Gesamtbilanz
(Gesamtflächenwert B1 - Gesamtflächenwert A1 = Defizit Wertpunkte)
22.173 – 72.921 = - 50.748

C 2 Gesamtbilanz
(Gesamtflächenwert B2 - Gesamtflächenwert A2 = Defizit Wertpunkte)

D1 Ausgangszustand der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert A	Gesamt-korrektur faktor	Gesamt wert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen-wert (Sp. 4 x Sp.7)
1	5.1	Nadelwald	25.380	4	1	4	101.520
Gesamtfläc henwert D (Summe Sp. 8)							**101.520**

D2 Planzustand der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert P	Gesamt-korrektur - faktor	Gesamt wert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen-wert (Sp. 4 x Sp.7)
1		Folgt nach Absprache					
1	5.4	Laubwald	25.380	6	1	6	152.280
Gesamtfläc henwert D (Summe Sp. 8)							**152.280**

E Gesamtbilanz externe Ausgleichsfläche
(Gesamtflächenwert D2 - Gesamtflächenwert D1 = Zuwachs Wertpunkte)
152.280 – 101.520 = 50.760

F Gesamtbilanz
(Gesamtflächenwert E - Gesamtflächenwert C1 = Überschuss Wertpunkte)
50.760 – 50.748 = 12

2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff / Ausgleich, Auswirkungen

Die Eingriffe können nur zum geringen Teil im Plangebiet ausgeglichen werden, hierbei insbes. durch die Umwandlung der durchgewachsenen Sonderkultur mit Laubholzanteilen (Eberesche, Schlehe u.a.) und Stauden wie Himbeeren in eine Laubholzhecke und den Erhalt dieses begrünenden Streifens.
Ein Defizit von 50.748 Punkten verbleibt und muss extern ausgeglichen werden auf den Grundstücken:
Gemarkung Elspe, Flur 17, Nr. 76, Nr. 78 teilweise
Die Gesamtgröße der beiden Grundstücke beträgt 32.616 m², davon werden 25.380 m² für die Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Nadel- in Laubwald) in Anspruch genommen.

Der ehemals mit Eichen, danach mit Fichten bestockte Südwest- bzw. Südosthang ist nach Kyrill geräumt worden. Die aufkommende Kahlschlagvegetation (Ginster, Himbeere, Perlgras, Seggen, Schmiele, Holunder, Lein, Fingerhut u.a.) befindet sich überwiegend in einem jungen Entwicklungsstadium.
Eine Neubepflanzung ist vorzusehen mit Traubeneiche und untergeordnet Vogelkirsche und Wildbirne – im NW auch Wildapfel - in Gruppen beigemischt. Die vorhandene Naturverjüngung (Eiche, Birke, Hainbuche, Hasel, Eberesche u.a.) ist zu erhalten bzw. zu integrieren.
Eine spätere Stammpflege ist mit Buche und Winterlinde vorzusehen.

Die Aufwertung von der Wertstufe 4 auf 6 erreicht eine Wertsteigerung von 50.760 Punkten; der Eingriff kann damit ausgeglichen werden, d.h.: die Kompensationsmaßnahmen sind in ihrer Wirkung geeignet und ausreichend, um die prognostizierten Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.

2.5 Mängel der Umweltprüfung

Wesentliche Mängel bei der Untersuchung der Umweltbelange traten nicht auf.

2.6 Maßnahmen zur Überwachung, Monitoring

Gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gem. Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne (FNP u. B-Plan) anzugeben (Monitoring).

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitoring ist bei dem Umweltschutzbeauftragten (USB) der Stadt Lennestadt angesiedelt.
Von diesem werden Hinweise der entsprechenden Behörden (TÖB und städtische Behörden), Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Baugebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte und -beteiligte

Bedarf – Stadt: Liegenschaften / Planung
Bauliche Umsetzung, Nutzung – Stadt: Bauordnungsamt
Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora / Fauna – Kreisumweltamt, Stadt: USB, Bauordnungsamt, Liegenschaften, Planung
Ver-, Entsorgung – Kreiswasserwerke, Kreisumweltamt, Ruhrverband, Stadt: Stadtwerke, Ordnungsamt
Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm) – Polizei, Stadt: Ordnungsamt
Immissionsschutz Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt
Bodenschutz, Altlasten –Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt

Überwachungsverfahren

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf. wird, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl.

steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lennestadt beabsichtigt mit der Änderung im Flächennutzungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche anstelle einer Waldfläche (tatsächliche Nutzung Acker) bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung „Industriegebiet (ca. 2,2 ha). Erweiterter Inhalt der Planung ist die Umweltuntersuchung der Fläche östlich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes zur späteren Erweiterung des Gewerbegebietes. Diese Fläche wird derzeit als Wiese, Weide und Weihnachtsbaumkultur genutzt.
Das Planungsgebiet liegt auf einer Anhöhe oberhalb der B 55 Richtung Meschede.
Das Gelände der ehemaligen Sauerlandkaserne nebenan war von 1962 bis 2002 Stützpunkt der deutschen Luftwaffe und beheimatete Flugabwehr-raketen-Einheiten.
Der Umweltbericht befasst sich mit den Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietnutzung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima/Luft, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Landschaft und Kultur-/Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.
Die Untersuchung erfolgte durch Inaugenscheinnahme des Plangebietes.
Zur weiteren Informationsgewinnung wurden die LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebietskarten und eigene Unterlagen ausgewertet. Zusätzlich erfolgte ein Kartiergang im Mai 2011.
Es wurden keine wesentlichen oder nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bzw. ihre Wechselwirkung untereinander festgestellt.
Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffs in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ca. 2,5 ha ehemaliger Fichtenwald in Laubwald umgewandelt.
Daher entstehen unter Berücksichtigung und Realisierung der genannten Kompensationsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben.